

Editorial

Am 30. 10. 2014 hat der Linde Verlag den ersten *bau aktuell*-Tag veranstaltet. Frau DDr. *Elisabeth Stampff-Blaha*, die Geschäftsführerin von Austrian Standards, und die Herausgeber von *bau aktuell* befassten sich in ihren Referaten mit der technischen Normung. Die Normung stellt ein klassisches industriepolitisches Feld dar, das für die Funktionsfähigkeit unserer Wirtschaft von großer Bedeutung ist. Normung und Standardisierung sollen die Freizügigkeit der Märkte sowie die Rationalisierung und Qualitätssicherung unterstützen. Die im Normungsverfahren erstellten Regeln stellen darüber hinaus eine allgemeine Information über den Stand der Technik des jeweiligen Gegenstands oder Fachgebiets dar. Wer Normen anwendet, folgt Empfehlungen, die von Kreisen der Fachwelt aufgestellt wurden. Ihr Zustandekommen und ihre Anwendung qualifiziert sie als allgemein anerkannte Regeln der Technik.

Normen haben den Charakter von Empfehlungen, deren Beachtung und Anwendung jedermann freisteht. Sie haben keine rechtliche Verbindlichkeit. Technische Normen können aber durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Gesetz- oder Verordnungsgebers oder durch Verträge, in denen ihre Einhaltung vereinbart wurde, verbindlich werden. Sie dienen häufig der Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe (zB des Begriffs „Stand der Technik“) und erlangen dadurch, insbesondere im Rahmen der Gewährleistung, rechtliche Bedeutung. Sie werden bei der Auslegung von Verträgen hinsichtlich der Soll-Eigenschaften einer Sache meist als Mindeststandard angesehen. Abweichungen sind dann ein Mangel. Im Straf- und Schadenersatzrecht und bei der Warnpflicht stellen die anerkannten Regeln der Technik den Maßstab für die Bestimmung der Pflichtwidrigkeit eines Handelns, insbesondere bei der Prüfung der Fahrlässigkeit, dar. Für technische ÖNORMEN besteht nur die Vermutung, dass sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Diese Vermutung ist jedoch widerlegbar, denn in den Normenausschüssen werden auch Interessenstandpunkte vertreten. Außerdem entsprechen Normen nicht immer dem aktuellen technischen Kenntnisstand und beinhalten nicht immer Regeln, die sich langfristig bewährt haben.

Auch im nächsten Jahr planen wir wieder einen *bau aktuell*-Tag. Wir würden uns über Anregungen für ein Generalthema sehr freuen, weil uns Ihre Meinung, werte Leserin und werter Leser, wichtig ist.

Unser letztes Schwerpunktthema „Compliance“ ist auf reges Interesse gestoßen. *Christian Ebmer* hat einen Beitrag über die Bedeutung von Compliance-Management-Systemen verfasst, den wir in dieser Nummer als Nachlese abdrucken.

Vladimir Michailovitch Schbanov hat ein in der Praxis wichtiges Thema aufgearbeitet: „Die Übernahme von Bauarbeiten“. Es wurde in der Literatur bisher vernachlässigt. Besonders erfreulich ist, dass die erste grundlegende Untersuchung dieses Themas in *bau aktuell* abgedruckt wird. Auf die Reaktionen sind wir schon gespannt, weil sich der Autor sehr deutlich positioniert.

Laura Watzlik, *Christian Hofstadler* und *Markus Kummer* beschäftigen sich mit der Modellbildung zur systematischen Berücksichtigung von Produktivitätsverlusten und Forcierungsmaßnahmen in der Kalkulation. Die Autoren gehen davon aus, dass die systematische Berücksichtigung von Produktivitätsverlusten in der Kalkulation von Bauprojekten bisher keinen systematischen Einzug gefunden hat. Meist werden diese gänzlich vernachlässigt, was zu deutlich falschen Kalkulationsergebnissen führt.

Anna Mertinz und *Stefan Honeder* haben eine aktuelle Entscheidung des EuGH zum Anlass genommen, den Folgen für die österreichische Bauwirtschaft nachzugehen. Der EuGH hat die verbindliche Vorgabe eines im Mitgliedstaat des Auftraggebers geltenden Mindestlohns für ausländische Unternehmen einer öffentlichen Ausschreibung als unionsrechtswidrig angesehen. *Mertinz* und *Honeder* erblicken darin eine Inländerdiskriminierung.

Christoph Wiesinger greift ein brandaktuelles Thema auf. Das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz wird durch das mit Wirkung ab 1. 1. 2015 geltende Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 2014 geändert. Ab diesem Zeitpunkt wird die Unterschreitung des Mindestlohns unter Verwaltungsstrafandrohung stehen. Ob immer mehr höchst komplizierte Regulierungen, verschärfte Kontrollen und exorbitante Strafen bis zu € 50.000,- (!) die Wirtschaft entfesseln werden, fragt sich Ihr stets ergebener

Dr. Georg Karasek
für das Herausgeber-Team



Univ.-Prof. Dr.-Ing.
Detlef Heck

Institut für Baubetrieb und
Bauwirtschaft, Technische
Universität Graz



Dr. Georg Karasek
Rechtsanwalt



Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.
techn. Arnold Tautschnig

Institut für Konstruktion und
Materialwissenschaften,
Universität Innsbruck